

**RS OGH 1997/1/29 7Ob2224/96a,  
2Ob197/97b, 10Ob399/97t,  
9Ob76/99p, 4Ob146/10i, 6Ob215/11b,  
4Ob240/15w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

## Norm

ABGB §1295 Iif7f

PHG §5

## Rechtssatz

Der Verkäufer eines an sich fehlerfreien Produktes, dessen Verwendung in spezifischen Teilbereichen zu Schädigungen führen könnte, hat die Nebenverpflichtung zur Anleitung und Aufklärung. Die Haftung für "generell-abstrakt" fehlerfreie Produkte, die in "individuell-konkreten" Teilbereichen der Verwendung zu Schädigungen führen können und somit gefahrenträchtig sind, ist zu bejahen, wenn der Veräußerer mit einer derartigen Verwendung rechnen musste. Dementsprechend ist der Veräußerer zu einer richtigen Bezeichnung der von ihm verkauften Ware verpflichtet.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2224/96a  
Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2224/96a  
Veröff: SZ 70/15
- 2 Ob 197/97b  
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 197/97b  
nur: Der Verkäufer eines an sich fehlerfreien Produktes, dessen Verwendung in spezifischen Teilbereichen zu Schädigungen führen könnte, hat die Nebenverpflichtung zur Anleitung und Aufklärung. (T1)
- 10 Ob 399/97t  
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 Ob 399/97t  
Beisatz: Hier: Produzent von Mountainbike-Lenkern. (T2)
- 9 Ob 76/99p  
Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 76/99p  
nur T1; Beisatz: Hier: Futtermittel für Ferkel. (T3)
- 4 Ob 146/10i  
Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 146/10i  
Auch; nur T1
- 6 Ob 215/11b  
Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 215/11b  
Beisatz: Nach Auffassung des erkennenden Senats stellt es auch in Österreich kein sozialunübliches Verhalten dar, wenn ein Verbraucher eine teilentleerte, mit einem kohlenensäurehaltigem Getränk gefüllte Glasflasche unabsichtlich hart auf festem Boden abstellt oder aus geringer Höhe auf diesen fallen lässt, sie umstößt oder stark beziehungsweise kräftig, nicht aber mit unüblich hoher Krafteinwirkung an einen festen Gegenstand anstößt. (T4); Veröff: SZ 2012/88
- 4 Ob 240/15w  
Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 240/15w  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Phototoxische Reaktion einer Fußcreme unter UV?Lichtbestrahlung. Keine Warnpflicht des Massagesalonbetreibers, nach Einwirken der Creme nicht ins Solarium zu gehen. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106978

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)